

01.02.93

**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - Azu Punkt der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame
Marktorganisation für Kartoffeln**

KOM(92) 185 endg.; Ratsdok. 10483/92

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat lehnt derzeit die Einführung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Kartoffeln ab und weist darauf hin, daß mit der EG-Agrarreform eine Liberalisierung bestehender landwirtschaftlicher Marktorganisationen eingeleitet worden ist.

Der Bundesrat sieht im übrigen die Gefahr, daß nach Einführung einer Kartoffel-Marktorganisation die Forderung nach einer Alkohol-Marktorganisation gestellt wird.

2. Sollte die Ablehnung einer Marktorganisation für Kartoffeln in der EG nicht durchsetzbar sein, bittet der Bundesrat die Bundesregierung nach Maßgabe nachstehender Punkte zu verhandeln:

Der Verordnungsvorschlag enthält als wesentliches Instrument lediglich eine finanzielle Förderung von Erzeugergemeinschaften. Der Bundesrat lehnt es ab, über die Schaffung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Kartoffeln die Förderung von Erzeugergemeinschaften für Kartoffeln durch Gewährung von Startbeihilfen einzuführen. Außerdem wäre es aus rechtssystematischen und inhaltlichen Gründen sinnvoller, die bestehende Fördermöglichkeit für Erzeugergemeinschaften in der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 zu erweitern.

Dagegen vermißt der Bundesrat die Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen sowie die Verankerung eines ausreichenden Außenschutzes. Die Schutzklausel nach Artikel 7 kommt nur bei auftretenden Marktstörungen zur Anwendung. Sie ist daher unzulänglich.

Ausgeliefert am 02. FEB. 1993

Das gleiche gilt für die Möglichkeit, im Falle zu hoher Einfuhren aus Drittländern ein Lizenzsystem einzuführen (Artikel 6). Ferner ist es unerlässlich, daß der Rat über den Einsatz dieser wichtigen Marktordnungsinstrumente entscheidet. Sollten in den Verhandlungen Maßnahmen zur Marktstabilisierung (Intervention) vorgeschlagen werden, so lehnt der Bundesrat diese ab.

Aus deutscher Sicht muß auch der Zeitraum des Wirtschaftsjahres für Frühkartoffeln (1. Januar bis 30. Juni) geändert werden. Unter den hier gegebenen klimatischen Bedingungen kann das Wirtschaftsjahr erst am 10. August enden.

Schließlich sollte das in Artikel 9 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Ausschußverfahren nach Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Festsetzung der Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung entfallen. Statt dessen sollten analog zur Effizienzverordnung (EWG) Nr. 2328/91 bestimmte Erstattungssätze festgelegt werden.